



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



64. Jahrgang

Regensburg, 15. September 2008

Nr. 11

Inhaltsübersicht

Schulen

Verordnung zur Änderung der Organisation der öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz Vom 29. Juli 2008 Nr. 43.12-5302-4986

Verordnung über die Änderung der Bezeichnung der Volksschule Maxhütte-Haidhof (Grundschule), Landkreis Schwandorf, Vom 21. August 2008 Nr. 43.11-5102-SAD-4387

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 200887

Bekanntmachung der Neufassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz vom 12. August 200887

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 200892

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 200893

Schulen

**Verordnung
zur Änderung der Organisation der öffentlichen Volksschulen
zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz
Vom 29. Juli 2008 Nr. 43.12-5302-49**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, in der zur Zeit gültigen Fassung) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 der Rechtsverordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung im Regierungsbezirk Oberpfalz vom 16. Juni 2004 Nr. 530.6-5302-49 wird neu gefasst:

1. Die laufende Nummer 19. Oberviechtach wird ersatzlos gestrichen.
2. Die bisherige laufende Nummer 20. Schwandorf wird zu 19. Schwandorf, die bisherige laufende Nummer 21. Kemnath wird zu 20. Kemnath und die bisherige laufende Nummer 22. Tirschenreuth wird zu 21. Tirschenreuth.
3. Die laufende Nummer 18. Nabburg erhält folgende Fassung:

lfd. Schulort: Nr.	Bezeichnung der Schule Sprengel
„18. Nabburg: weiterer Schulort Oberviechtach	Sonderpädagogisches Förderzentrum Nabburg a) Landkreis Schwandorf: Altendorf, Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch, Guteneck, Nabburg; Neunburg vorm Wald mit den Gemeindeteilen Eixendorf, Frankenthal, Hammerhof, Kröblitz, Krandorf, Mitteraschau, Mitterauerbach, Mittermurnthal, Nefling, Neumurnthal, Oberaschau, Oberauerbach, Obermurn- thal, Stockarn, Unteraschau, Unterwarberg, Warberg und Warnthal; Pfreimd, Schmidgaden, Schwarzach b. Nabburg; Schwarzenfeld mit Ausnahme der Gemeindeteile Ameisgrub, Glöcklhof, Hohenirlach, Ödhof, Raffach und Sonnenried; Schwarzhofen, mit den Gemeindeteilen Girnitz, Höfen b. Uckersdorf, Uckersdorf, Zangenstein, Altenhammer, Holzhof und Meischendorf; Schwarzhofen mit Ausnahme der Gemeindeteile Demeldorf, Geratshofen, Grasdorf, Höfen und Mallersdorf, Girnitz, Höfen b. Uckersdorf, Uckersdorf, Zangenstein, Altenhammer, Holzhof und Meischendorf; Stadlern, Stulln, Teunz, Thanstein, Trausnitz Weiding, Wernberg-Köblitz und Winklarn; b) Landkreis Cham Rötz mit dem Gemeindeteil Heinrichskirchen; Tiefenbach mit den Gemeindeteilen Altenschneeberg, Bücherlmühle, Hammerthal, Hannesried, Hoffeld, Hüttensäge, Irlach, Kagern, Lenkenthal, Perthal, Plößhöfe, Politzka und Schönau.

Weiterer Schulort ist Oberviechtach.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft

Regensburg, 29. Juli 2008
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über
die Änderung der Bezeichnung der
Volksschule Maxhütte-Haidhof (Grundschule),
Landkreis Schwandorf,
Vom 21. August 2008
Nr. 43.11-5102-SAD-43**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Volksschule Maxhütte-Haidhof (Grundschule) wird der Name „Maximilian-Grundschule“ verliehen.

§ 2

§ 2 Nr. 1 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Maxhütte-Haidhof, Landkreis Schwandorf, vom 11. Dezember 1981 Nr. 240-3055g SAD 205 (RABl S. 133) erhält folgende Fassung:

„Maximilian-Grundschule Maxhütte-Haidhof;“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Regensburg, 21. August 2008
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2008**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2008 vom 2. Mai 2008 im Oberfränkischen Amtsblatt vom 22. Juli 2008, Nr. 7, amtlich bekannt gemacht wurde.

Dr. Günther Denzler
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Neufassung der Gebührensatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz
vom 12. August 2008**

Auf Grund § 2 Ziffer 2 der Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz vom 26. Juni 2008 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2008 S. 75) wird nachfolgend der Wortlaut der Gebührensatzung des Zweckverbandes in der ab 1. Juli 2008 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 13/2007 S. 43 – 45 bekannt gemachte Fassung der Gebührensatzung des Zweckverbandes in der ab 1. Juli 2007 geltenden Fassung.
2. die am 1. Juli 2008 in Kraft getretene Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 26. Juni 2008 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2008 S. 75)

Neustadt a.d.Waldnaab, 12. August 2008
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung
in der nördlichen Oberpfalz

Simon Wittmann
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Gebührensatzung
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz**

Der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz -TBnO- erlässt auf Grund des § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz -TierNebG- (BGBl I 2004 S. 82) und aufgrund von Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes -AGTierNebG- (GVBl Nr. 22/2004 S. 499) i.V.m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) sowie § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung (RABl v. 23. Dezember 1994 Nr. 21) in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Dezember 1999 (RABl v. 15. Dezember 1999 Nr. 24) und vom 12. Juni 2007 (RABl Nr. 13) folgende

Gebührensatzung

§ 1

Aufgabenträger

- (1) Der Zweckverband hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten und zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).
Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat sich der Zweckverband TBnO dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern (TBN) angeschlossen.

- (2) Verbandsmitglieder sind:

Die Landkreise Amberg-Weizsach, Neustadt a.d. Waldnaab, Tirschenreuth und die kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf..

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind
- a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
oder
 - b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002
(ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt)
oder
 - c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.
- (2) Großschlachtbetriebe
sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten und dem Zweckverband pro Jahr mindestens 200 t tierische Nebenprodukte (Tierkörperanteile) zur Entsorgung überlassen.
Grundlage für die Feststellung der Zahl der Großtiereinheiten sind jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres.
Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.
- (3) Großtiereinheit
Einer Großtiereinheit entsprechen
- a) eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
 - b) drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen und Damwild sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)
 - c) 300 Geflügelschlachtungen.
- (4) Beseitigung
beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung gem. § 1 Abs. 1.
- (5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

§ 3

Anzeigepflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Groß- und Kleintieren dem Zweckverband TBnO vierteljährlich mitzuteilen.

Die Großschlachtbetriebe sind verpflichtet, ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, mitzuteilen.

§ 4

Gebührensschuldner und Gebühreneinhebung

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (einschl. Tierkörper), der die Leistungen des Zweckverbandes TBnO bzw. des Verarbeitungsbetriebes (Tierkörperbeseitigungsanlage Walsdorf) des Zweckverbandes TBN in Anspruch nimmt.
- (2) Gebührensschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist für die in § 2 Abs. 1 a und b bezeichneten tierischen Nebenprodukte der Schlachthofbetreiber.
- (3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes TBnO von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Gebühren werden durch den Zweckverband TBnO oder in dessen Auftrag vom TBN beim Gebührensschuldner eingehoben. Abweichend hiervon werden für Hausschlachtungen und Abholungen nach § 5 Abs. 4 die Gebühren vom Abfuhrunternehmer im Auftrag des Zweckverbandes TBnO erhoben und kostenfrei an diesen oder den TBN abgeführt. Soweit der Gebührensschuldner mit Bescheid festgesetzte Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht geleistet hat, können diese auch durch den Abfuhrunternehmer eingehoben werden.

§ 5

Gebühren und Entgelte

- (1) Die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, erfolgt für den Besitzer kostenlos.
- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sowie für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren, mit Ausnahme von Vieh nach Abs. 1, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Beseitigung

aa) einzeln erfassbarer Tierkörper pro	Gebühr/ €
Kalb bis 3 Monate	1,50
Jungvieh/Fresser bis 12 Monate	5,00
Mastrind/Kalbin über 12 bis 24 Monate	10,00
Fohlen/Pony	1,60
Pferd	8,00
Saugferkel/Totgeburt	0,10
Läufer/Absatzferkel	0,60
Schwein	1,70
Lamm	0,20
Schaf bis 18 Monate	1,00
Ziege bis 18 Monate	0,50
Truthuhn	0,10
Huhn	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	5,00
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier)	2,40
Wildkluentiere (Gehegewild)	1,50
Hase/Kaninchen	0,06
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	1,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,06
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02

- bb) **nicht** einzeln erfassbarer Tierkörper
(z.B. bei Bereitstellung von Tierkörpern von Kleintieren
wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen in Behältern)
wird je Kilogramm eine Gebühr von 0,02 €
erhoben. Soweit nicht gewogen werden kann, wird für einen
Normbehälter von 120 l eine Mindestgebühr von 2,40 €
erhoben.
- b) Zuzüglich zur Gebühr gem. Abs. 2 Buchst. a) wird pro Bescheid eine Kostenpauschale von 7,00 € erhoben. Soweit der
Gebührenschnldner am Abbuchungsverfahren teilnimmt, ermäßigt sich die Kostenpauschale um 1,50 €.
- c) Die Erhebung der Gebühren nach Buchstabe a) erfolgt grundsätzlich vierteljährlich jedoch mindestens zweimal jährlich
und zwar zu den Stichtagen 30.06. u. 31.12..
- (3) Für das notwendige Entfernen von Hufeisen wird pro Stück eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-,
Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren zuzüglich 20,00 € je Anfahrt erhoben:
- | | |
|-------------------|----------|
| a) bis 100 kg | 10,00 € |
| b) von 101-200 kg | 30,00 € |
| c) über 200 kg | 100,00 € |
- Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in Gefriertruhen
sammeln beträgt die Gebühr pro Abholung
(unabhängig vom Gewicht) 25,00 €
- (5) Für die Beseitigung von Tierkörpern aus zugelassenen Kleinsammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:
Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | | |
|-----------------------------------|-------------|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | 120 Liter | 13,00 € |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 240 Liter | 26,00 € |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 Liter | 127,50 € |
- (6) Die Beseitigung von verendeten Tieren aus Tierheimen erfolgt kostenlos mit Ausnahme von Tieren gemäß Abs. 2.
- (7) Je Tierkörper gem. Abs. 4, das vom Besitzer bei der Tierkörpersammelstelle Luhe-Wildenau angeliefert wird, ist eine
Gebühr von 7,00 € zur Zahlung fällig.
Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen.
- (8) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 a und b aus gewerblichen Schlacht- und
Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen, werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | | |
|-----------------------------------|-------------|----------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | 120 Liter | 13,00 € |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 240 Liter | 26,00 € |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 Liter | 127,50 € |
- (9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großschlachtbetrieben werden, soweit diese anfallendes
Schlachtblut (tierisches Nebenprodukt der Kategorien 2 und 3) selbst verwerten bzw. entsorgen, folgende Gebühren
erhoben:
- Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters
- | | | |
|-----------------------------------|-------------|---------|
| a) mit einem Fassungsvermögen von | 120 Liter | 9,50 € |
| b) mit einem Fassungsvermögen von | 240 Liter | 19,00 € |
| c) mit einem Fassungsvermögen von | 1.100 Liter | 84,00 € |
- (10) a) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen, sind
hierfür die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten zuzüglich 10,00 € Verwaltungskosten pro Gewichtstonne, zu
berechnen.
- b) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben zusammen mit anderen Schlachtnebenprodukten
entsorgt, bemisst sich die Gebühr nach Abs. 8.
- (11) Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Beseitigung
durch den Zweckverband TBN. Die Gebühr beträgt 105,00 €/t, bei Lieferung frei TBA Walsdorf.
Werden Transportleistungen des Zweckverbandes TBN in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert
und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (12) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Gebührensätze gem. Abs. 8.

(13) Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Abliefermengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen:

a) Ab einer Abliefermenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung

pro 120 l-Behälter	0,45 €
pro 240 l-Behälter	0,90 €
pro 1.100 l-Behälter	4,00 €

b) Ab einer Abliefermenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung

pro 120 l-Behälter	0,60 €
pro 240 l-Behälter	1,20 €
pro 1.100 l-Behälter	5,70 €

c) Ab einer Abliefermenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 10 kg pro Kleintierschlachtung

pro 120 l-Behälter	1,30 €
pro 240 l-Behälter	2,60 €
pro 1.100 l-Behälter	12,00 €

(14) Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 13 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung der TBA Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen:

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von
1.500 t/a bis 5.999 t/a: 5,00 €/t

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von
6.000 t/a: 10,00 €/t

(15) Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes in Großschlachtbetrieben anfallendes Material verworfen wird, erfolgt die Gebührenfestsetzung nach Gewicht.

Dabei ist die Gebühr für 1.000 kg der für einen 1.100-Liter-Container gleichzusetzen.

(16) Die in den Absätzen 2, 4, 5, 8 bis 10 aufgeführten Behälter müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen. Für die Abholung gilt § 8 Abs. 3 TierNebG.

(17) a) Die Beseitigung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 c übernimmt der Zweckverband TBN aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung.

b) Für die Beseitigung von Tierkörpern (einschließlich Fische), die nicht unter Abs. 1, 2, 4 und 5 fallen oder Materialien, die durch diese Satzung nicht erfasst sind, werden hierfür durch den Zweckverband TBnO oder TBN Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.

(18) Für Leerfahrten, die der Gebührenschuldner verursacht hat, ist der beauftragte Unternehmer berechtigt, die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.

(19) Wird der TBnO oder der TBN für Rücklastschriften von einem Geldinstitut belastet, werden diese Gebühren vom Gebührenschuldner erhoben.

§ 6

Mahngebühren

Je Mahnung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1) Die Gebührenschuld gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 und 8 bis 12 entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte. Bei Hausschlachtungen und Anlieferungen nach § 5 Abs. 7 werden die Gebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig. Im Übrigen werden die Gebühren 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2) Die Rückerstattung gem. § 5 Abs. 13 erfolgt quartalsweise innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Gebührenschuldner.

- 3) Die Rückerstattung gem. § 5 Abs. 14 erfolgt jährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2006 in Kraft.*)
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. April 2005 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6 vom 23. Mai 2005) außer Kraft.*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 19. Juni 2006 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz 2006, S. 28). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens späterer Änderungen ergibt sich aus der Bekanntmachung der jeweiligen Änderungssatzung.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung vom 1. August 2005 (RABl S. 65) in der Fassung der Bek. vom 17. Januar 2007 (RABl S. 6) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberpfälzer Seenland in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 294.500,-- €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 127.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 131.700,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

2. **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf 5.000,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 und der Anlage zu § 11 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 1. September 2008 Az. 12-1512-SAD-Z-4-11 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wackersdorf, Im Büropark Werk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Wackersdorf, 2. September 2008
Zweckverband Oberpfälzer Seenland

V. Liedtke
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg
für das Haushaltsjahr 2008**

I.

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABl S. 54) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 31. Juli 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.550,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 28.510 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) für Investitionsumlage wird auf 0,00 € festgesetzt.
3. Der Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2006 mit 0,096159035 € pro Einwohner (§ 16 Abs. 2 der Satzung).

Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:				
	Einwohner:	Im Verwaltungs- haushalt	Im Vermögens- haushalt	gerundet insgesamt:
Landkreis Amberg-Sulzbach	107.683	= 10.354,69 €	0 €	= 10.355 €
Landkreis Schwandorf	144.411	= 13.886,42 €	0 €	= 13.886 €
Stadt Amberg	44.394	= 4.268,88 €	0 €	= 4.269 €
	296.488	28.509,99 €	0 €	28.510 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 1. September 2008 Az.: 12-1512-AM-Z-1-8 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Spitalgraben 3, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 2. September 2008
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Amberg

Wolfgang Dandorfer
Verbandsvorsitzender